

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag vom 20. April 2010

Steiner-Kaltbrunn

Art. 28 Abs. 3 (neu): Der Rekurs ist kostenlos, soweit er nicht willkürlich erfolgt ist.

Begründung:

Das Recht auf Rekurs soll vollumfänglich gewährt werden, ohne jegliche Hürde eines finanziellen Vorschusses.